

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

UMWELTZENTRUM WESTFALEN GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

IN DER FASSUNG VOM 09.06.2004

§ 1 Name

Der Kreis Unna und der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„Umweltzentrum Westfalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist die Hofanlage „Schulze-Heil“ in Bergkamen (Kreis Unna).

§ 3 Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

Die Gesellschaft errichtet und betreibt das Umweltzentrum Westfalen in Bergkamen. Das Grundstück und das darauf befindliche Gebäude ist Eigentum des Kreises Unna und steht der Gesellschaft zu einem angemessenen Pachtpreis zur Verfügung. Untermietverträge sind gestattet.

Die der Erreichung dieses Zwecks dienenden Aufgabenbereiche sind in der Anlage beschrieben.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

UMWELTZENTRUM WESTFALEN GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

IN DER FASSUNG VOM

§ 1 Name

Der Kreis Unna und der **Regionalverband Ruhr (RVR)** errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„Umweltzentrum Westfalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

§ 2 Sitz

unverändert

§ 3 Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

Die Gesellschaft errichtet und betreibt das Umweltzentrum Westfalen in Bergkamen. Das Grundstück und das darauf befindliche Gebäude ist Eigentum des Kreises Unna und steht der Gesellschaft zu einem angemessenen Pachtpreis zur Verfügung. Untermietverträge sind gestattet.

Die der Erreichung dieses Zwecks dienenden Aufgabenbereiche sind in der Anlage beschrieben.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter, der/die Vertreter/in der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Keine Person darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- (3) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszweckes gebildet werden.
- (4) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft gem. § 3 betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung dahin vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne durch sie nicht beeinträchtigt wird.

**§ 5
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Anmeldung der Gesellschaft und endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

unverändert

**§ 5
Geschäftsjahr**

unverändert

**§ 6
Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). Davon entfallen je die Hälfte auf den Kreis Unna und den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR).

**§ 7
Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen**

Über die Beteiligung der Gesellschafter am Geschäfts- und Betriebsaufwand sowie an den Investitionskosten wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

**§ 8
Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Veräußerung, Abtretung oder Teilung sowie sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon sind nur mit Zustimmung beider Gesellschafter zulässig.

**§ 9
Dauer der Gesellschaft**

Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen; er kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Falls der verbleibende Gesellschafter nicht die Fortsetzung der Gesellschaft beschließt, ist sie mit Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst.

**§ 10
Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden.

**§ 6
Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). Davon entfallen je die Hälfte auf den Kreis Unna und den **RVR**.

**§ 7
Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen**

unverändert

**§ 8
Verfügung über Geschäftsanteile**

unverändert

**§ 9
Dauer der Gesellschaft**

unverändert

**§ 10
Organe der Gesellschaft**

unverändert

§ 11
Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n entsandte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten ein von ihnen selbst festzusetzendes Sitzungsgeld, soweit sie nicht von ihren Gesellschaftern ein Sitzungsgeld erhalten. Die Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen. Jeder Gesellschafter hat entsprechend seines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (2) Außer den Gesellschaftern nehmen an der Gesellschafterversammlung der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, sein/e Stellvertreter/in und die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil. Sie sind zu jeder Versammlung einzuladen. Gesellschaftsfremde (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) Änderungen des Gesellschaftervertrages,
 - b) die Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen und Prokuristen/innen,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates,
 - d) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - e) die Berufung in den Beirat,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft,
 - g) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer/innen,
 - h) den Wirtschafts- und Investitionsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - i) die Festsetzung des Sitzungsgeldes des Verwaltungsrates, soweit dieser nicht von seinen Gesellschaftern ein Sitzungsgeld erhält,
 - j) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz,

§ 11
Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n entsandte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten ein von ihnen selbst festzusetzendes Sitzungsgeld, soweit sie nicht von ihren Gesellschaftern ein Sitzungsgeld erhalten. Die Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen. Jeder Gesellschafter hat entsprechend seines Geschäftsanteils eine Stimme. **Die Vertreter/innen des RVR sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, die Vertreter/innen des Kreises Unna an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.**
- (2) **unverändert**
- (3 a-l) **unverändert**

l) Aufnahme von Darlehen für Investitionen ab einer Höhe von 37.500,00 €.

Der vom Verwaltungsrat jährlich zu beschließende Wirtschafts- und Investitionsplan bedarf der einstimmigen Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

Der vom Verwaltungsrat jährlich zu **beratende** Wirtschafts- und Investitionsplan bedarf der einstimmigen Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht.
- (5) Alle Entscheidungen der Gesellschafterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates Beschluss zu fassen.
- (7) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (8) Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen, die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenden Antrag, die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist durch einen eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschaftsversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung, noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.
- (10) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden abgegeben. Die/der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.

(4-16) **unverändert**

- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind.
- (12) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) In der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzende/n bestimmt.
- (14) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und den Geschäftsführern/innen auszuhändigen. Diese senden je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und dem von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandte Vertretern/Vertreterinnen zu.
- (15) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (16) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist Klage erhoben wird.

§ 12 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen je 5 der Kreis Unna und der KVR benennen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger zu benennen.

§ 12 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen je 5 der Kreis Unna und der **RVR unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW** benennen. **Die von der Verbandsversammlung bzw. vom Kreistag bestellten Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit durch Beschluss des entsendenden Organs abberufen werden.** Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so ist unverzüglich **ein/e Nachfolger/in** zu benennen.

- | | |
|---|---------------------------|
| (2) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine - auch keine entsprechende - Anwendung. | (2) unverändert |
| (3) Ein Gesellschafter stellt jeweils für zwei Jahre die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrates, der andere Gesellschafter für diesen Zeitraum die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. | (3) unverändert |
| (4) Der Verwaltungsrat beschließt über | (4) |
| a) die Durchführung von Um-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Bereich der Hofanlage, | (a) unverändert |
| b) den jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplan, | b) entfällt |
| c) die Empfehlung zur Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen und Prokuristen/innen an die Gesellschafterversammlung, | b) unverändert |
| d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer/innen, | c) unverändert, |
| e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Gegenstand nicht eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung darstellt, | d) unverändert |
| f) sonstige Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat für zustimmungsbedürftig erklärt. | e) unverändert |
| (5) Der Verwaltungsrat wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem/einer Geschäftsführer/in oder von einem Verwaltungsratsmitglied beantragt wird. | (5-12) unverändert |
| (6) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In besonders dringenden Fällen ist die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist zulässig. | |
| (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. | |

- (8) Ist der Verwaltungsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (9) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse nach schriftlicher und fristgemäßer Einberufung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder, nach formloser Einberufung jedoch mit Zweidrittelmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren und ein Verfahren für Dringlichkeitsentscheidung zugelassen werden.
- (10) Die Protokollführung sowie das Einlegen von Einsprüchen gegen das Protokoll oder gegen Beschlüsse erfolgt entsprechend den Regelungen für die Gesellschafterversammlung.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.
- (12) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat berät alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschaft obliegen.
- (13) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen des Gesellschafters gebunden, der sie als Vertreter/Vertreterin in das Gremium entsandt hat.

**§ 13
Willenserklärungen**

Willenserklärungen des Verwaltungsrates werden namens des Verwaltungsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben.

- (13) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen **der entsendenden Verbandsversammlung bzw. des Kreistages** gebunden.

**§ 13
Willenserklärungen**

unverändert

**§ 14
Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer/innen, die von der Gesellschafterversammlung eingestellt und entlassen werden.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.

**§ 15
Beirat**

- (1) Der Beirat soll die Arbeit der Gesellschaft fachlich begleiten. Er kann von den sonstigen Organen der Gesellschaft zu Einzelfragen gehört werden. Über die Berufung in den Beirat entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 16
Wirtschaftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft, insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung, gewährleistet. Die Bestimmungen der Abgabenordnung sind einzuhalten.
- (2) Die Geschäftsführung stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Wirtschafts- und Investitionsplan für das folgende Geschäftsjahr auf.

**§ 14
Geschäftsführung**

unverändert

**§ 15
Beirat**

unverändert

**§ 16
Wirtschaftsführung**

(1) *unverändert*

(2) Die Geschäftsführung stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Wirtschafts- und Investitionsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, **der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.**

- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Gesellschafter sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Gesellschaftern auf Verlangen Auskünfte über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen. Außerdem haben die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter die Befugnis aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 17

Geschäftsbericht, Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Lagebericht beinhaltet eine Stellungnahme zur „Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung“.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Verwaltungsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses mit Anhang und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Der Jahresabschluss ist gemäß den §§ 325 ff HGB offenzulegen. Zusätzlich ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Er-

- (3) *unverändert*

- (4) ***Dem Referat Rechnungsprüfung des RVR sowie der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Unna werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Danach besteht die Berechtigung, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.***

§ 17

Geschäftsbericht, Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem/**der** Abschlussprüfer/**in** vorzulegen. Der Lagebericht beinhaltet eine Stellungnahme zur „Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung **und Zweckerreichung**“.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Verwaltungsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen. ***Über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten 8 Monate des darauf folgenden Geschäftsjahres.***

- (2) Für die ~~Aufstellung und~~ Prüfung des Jahresabschlusses mit Anhang und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Der Jahresabschluss ist gemäß den §§ 325 ff HGB offenzulegen. Zusätzlich ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnis-

gebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.

- (3) Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Prüfbericht des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin wird den Gesellschaftern übersandt.

§ 18 Auflösung

- (1) Bei der Auflösung und Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes geht das Vermögen der Gesellschaft, soweit es nach Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu ½ auf den Kreis Unna und ½ auf den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) über, die sich beide verpflichten, die Beträge wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens in den Fällen des Abs. 1 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

ses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich **öffentlich** bekannt zu machen **und zur Einsicht bereit zu halten**. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.

- (3) **unverändert**
- (4) **Die den Mitgliedern der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates und der Gesellschafterversammlung im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe des § 108 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.**
- (5) **Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den Gesellschaftern gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.**

§ 18 Auflösung

- (1) Bei der Auflösung und Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes geht das Vermögen der Gesellschaft, soweit es nach Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu ½ auf den Kreis Unna und ½ auf den **RVR** über, die sich beide verpflichten, die Beträge wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (2) **unverändert**

**§ 19
Gleichstellung von Mann und Frau**

Die Gesellschaft unterliegt den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes.

**§ 20
Übertragbarkeit der Ansprüche**

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleichviel aus welchen Rechtsgründen sie hergeleitet werden können, sind nicht auf Dritte übertragbar.

**§ 21
Gültigkeitsklausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffenden Bestimmungen durch eine andere dem satzungsgemäßen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

**§ 22
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.

**§ 23
Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Unna vereinbart.

**§ 19
Gleichstellung von Mann und Frau**

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 20
Übertragbarkeit der Ansprüche**

unverändert

**§ 21
Gültigkeitsklausel**

unverändert

**§ 22
Bekanntmachungen**

unverändert

**§ 23
Gerichtsstand**

unverändert

Anlage

zum

**Gesellschaftsvertrag
der Umweltzentrum Westfalen GmbH**

zu § 3 (Zweck und Aufgabe der Gesellschaft)

Die Umweltzentrum Westfalen GmbH nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

1. Nutzung des ehemaligen Hofes Schulze-Heil als öffentlichkeitswirksames Demonstrationsobjekt für ökologisch angepasste Bau- und Wirtschaftsweise
2. Raum- und Dienstleistungsangebot für Einrichtung und Betrieb der Biologischen Station Kreis Unna in Trägerschaft der NFG
3. Raumangebot und Veranstaltungsorganisation für die Arbeit der im Kreis Unna tätigen Umweltschutzgruppen
4. Durchführung umweltschutzbezogener Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit Dritten, z. B. der LÖBF, Volkshochschulen, örtlichen Schulen usw.
5. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange des Umweltschutzes einschl. der Entwicklung und Betreuung konkreter geeigneter öffentlichkeitswirksamer Einzelprojekte, insbesondere zur Vermittlung und Unterstützung der Naturschutzaktivitäten im Kreis, zur Förderung naturschonenden Verhaltens bei freiraumbezogenen Freizeitaktivitäten und zur Begleitung des IBA-Projektes Seseke-Landschaftspark
6. Unterstützung des Vertriebs von ökologisch verträglich erzeugten Produkten, insbesondere aus angepasster landwirtschaftlicher Nutzung in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten der Region

Anlage

zum

**Gesellschaftsvertrag
der Umweltzentrum Westfalen GmbH**

zu § 3 (Zweck und Aufgabe der Gesellschaft)

unverändert

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. Durchführung umweltschutzbezogener Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit Dritten, z. B. **mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)**, Volkshochschulen, örtlichen Schulen, **Privaten** usw.
5. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange des Umweltschutzes einschl. der Entwicklung und Betreuung konkreter geeigneter öffentlichkeitswirksamer Einzelprojekte, insbesondere zur Vermittlung und Unterstützung der Naturschutzaktivitäten im Kreis, zur Förderung naturschonenden Verhaltens bei freiraumbezogenen Freizeitaktivitäten und zur Begleitung **des Projektes Emscher-Landschaftspark/Seseke-Landschaftspark**
6. *unverändert*

Nebenabrede

zum

**Gesellschaftsvertrag
der Umweltzentrum Westfalen GmbH**

**vom 09.12.1992 (1. Änderung 13.05.1993)
in der Fassung der Änderung vom 10./26.11.1998**

Nebenabrede

zum

**Gesellschaftsvertrag
der Umweltzentrum Westfalen GmbH**

**vom 09.12.1992 (1. Änderung 13.05.1993)
in der Fassung der Änderung vom 10./26.11.1998**

Die Nebenabrede vom 10./26.11.1998 wird mit Wirkung vom 01.12.2008 geändert und enthält folgende Fassung:

unverändert

1. Die Gesellschafter beteiligen sich am laufenden jährlichen Geschäfts- und Betriebsaufwand mit Zuschüssen von jährlich maximal je 150.000 Euro.

Die Zuschüsse werden in zwei Raten jeweils zum 15.02. und zum 15.07. eines jeden Geschäftsjahres gezahlt.

Etwaige Gewinne aus Vorjahren werden auf die Zuschusszahlungen angerechnet. Das betrifft nicht die Jahre bis einschließlich 1997.
2. Bis auf weiteres soll die Gesellschaft durch zwei nebenamtliche Geschäftsführer, die Bedienstete der Gesellschafter sind, geführt werden. Eine hauptamtliche Geschäftsführung wird angestrebt.
3. Der Kreis Unna erklärt für sich und seine Mitgliedskommunen, zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Gesellschaft keine gleichgearteten Konkurrenzrichtungen zu schaffen.